

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 18.03.26 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Kirchstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

- **Abschnitt 1:** Gemeindestraße, eingestuft als Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V
- **Abschnitt 2:** Parkplatz, eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V
- **Abschnitt 3:** Fuß- und Radweg, eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V.

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstücke: 29/8, 29/5, 29/7

Teilfläche aus den Flurstücken: 28, 53/5, 58, 49/4

- **Abschnitt 1 (grün):** Zweigt mehrfach als Gemeindestraße in östlicher, und westlicher Richtung von der Kirchstraße ab und erschließt die anliegenden Grundstücke.
- **Abschnitt 2 (rot):** Öffentliche Stellflächen/Parkplatz nördlich angrenzend an Abschnitt 1 (östlicher Ast).
- **Abschnitt 3 (violett):** Fuß- und Radweg entlang der Rückseiten der Grundstücke zwischen Abschnitt 1 (südlicher Ast) und dem westlich angrenzenden Ast; verbindet mehrere Erschließungswege fußläufig.

Den genauen Verlauf der jeweiligen Verkehrsflächen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

Die dort blau gekennzeichnete Kreisstraße (Kirchstraße, MSE 71) ist nicht Gegenstand dieser Widmung, sondern dient ausschließlich der räumlichen Orientierung.

3. **Einstufung**

- Abschnitt 1: gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße
- Abschnitt 2: gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Parkplatz)
- Abschnitt 3: gemäß § 3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße (Fußweg)

4. **Zweckbestimmung**

- Abschnitt 1: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung sowie dem öffentlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- Abschnitt 2: Der Parkplatz dient dem ruhenden Verkehr und der Erschließung der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen und Grundstücke.
- Abschnitt 3: Dient der innerörtlichen Verbindung zwischen verschiedenen Erschließungswegen für den nichtmotorisierten Verkehr.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

Abschnitt 2:

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: ruhender Verkehr (Parken)

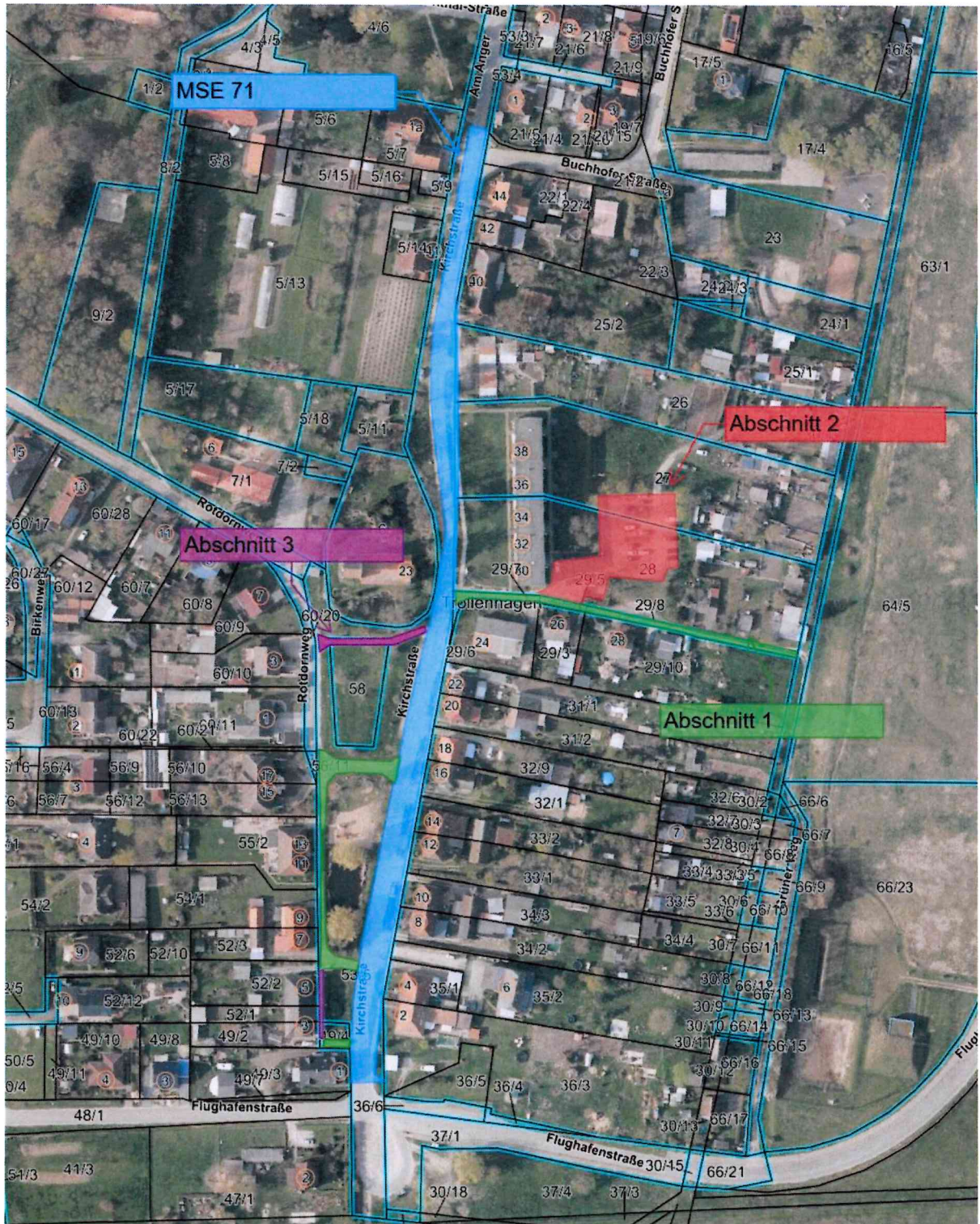
Abschnitt 3:

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkungen
- Nutzungszweck: Innerörtliche Wegeverbindung für den nichtmotorisierten Verkehr; dient der fußläufigen Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke und Quartiere.

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 1** ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 2** ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Träger der Straßenbaulast für **Abschnitt 3** ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.26

veröffentlicht am: 9.4.2026
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.